

Nationalparkstadt

SCHWEDT



ODER



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 17. März 2021 .....	1
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 5. Änderung.....	2
Zahlungserinnerung .....	4
Ankündigung der geplanten Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße V 206.....	4

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten .....	5
---	---

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Wohin mit Gartenabfällen?.....	5
Bezug von Kurzarbeitergeld verpflichtet in der Regel zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.....	6
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung .....	6

## Amtlicher Teil

### Übersicht über die Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 17. März 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/202/21 – Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/210/21 – Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner in die empfehlenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – 4. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/203/21/1 – Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 2. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/205/21 – Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder (Gebietsänderungsvertrag) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/212/21 – Angebot der Stadt Schwedt/Oder zur Auseinandersetzung mit dem Amt Oder-Welse im Zuge der geplanten Eingliederung

der Gemeinde Mark Landin – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/204/21 – Entwicklung einer Imagekampagne für die Nationalparkstadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/200/21/1 – Uckermärkische Bühnen Schwedt: Durchführung der Energieeffizienzmaßnahme zur Fassadensanierung und Erneuerung der Wärmeversorgung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/195/21 – Zuständigkeit der Schiedsstellen in den Ortsteilen Felchow, Flemdorf, Schöneberg – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/192/21/1 – Stellenplan 2021 – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/185/20/1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 5. Änderung – einstimmig beschlossen einschließlich Ergänzungen/Änderungen

Beschluss Nr. BV/187/21 – Fortschreibung Stadtkonzept „Jugend hat Zukunft 2021 bis 2025“ – einstimmig beschlossen

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Amtlicher Teil**

Beschluss Nr. BV/191/21 – Beschluss zum Mehrgenerationenhaus (MGH) im Lindenquartier und zur konzeptionellen Einbindung des MGH in die koordinierte Sozialraumplanung der Stadt Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/198/21 – Straßenbau und Niederschlagsentwässerung in der Ortsdurchfahrt Schöneberg – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/197/21 – Gutsanlage Criewen – denkmalpflegerische Instandsetzung des Arnimschen Pumpenhauses – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/189/21 – Digitalpakt Schule – Baukosten an Grundschulen – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/188/21 – Umstellung auf LED-Beleuchtung in der Sporthalle am Aquarium – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/199/21 – Ergänzung zu den Baubeschlüssen für das Wassertouristische Zentrum Nr. 293/18/18, 294/18/18 und 295/18/18 vom

20.06.2018 wegen Kostenerhöhung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/207/21 – Antrag der Fraktion SPD: Antrag für eine Impfstelle Schwedt/Oder – einstimmig angenommen einschließlich Ergänzung

Beschluss Nr. AN/209/21 – Antrag aller Fraktionen: Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln – 1. Änderung – einstimmig angenommen

**– nichtöffentliche Sitzung –**

Beschluss Nr. BV/193/21 – Besetzung der Stelle Abteilungsleitung Organisation und Datenverarbeitung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/190/21 – Veräußerung eines unbebauten Grundstückes im Gewerbegebiet Berkholzer Allee – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 5. Änderung**

**§ 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird in § 4 wie folgt geändert:  
§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

**§ 2**

Das Inhaltsverzeichnis wird in § 12 wie folgt geändert:  
§ 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

**§ 3**

Das Inhaltsverzeichnis wird in § 15 wie folgt geändert:  
§ 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen

**§ 4**

§ 3 Abs. 1 wird nach „Ortsteil Hohenfelde“ wie folgt ergänzt:  
Ortsteil Felchow  
Ortsteil Flemisdorf  
Ortsteil Schöneberg

**§ 5**

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
(3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Bürgerberatungsbüro im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, eingesehen werden. Auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

**§ 6**

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Gemeindebedienstete  
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters  
– über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst sowie die Einstellung eines Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD, wenn dieser 2 Jahre oder länger beschäftigt werden soll,  
– über die Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes sowie

die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an einen Tarifbeschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen  
– und über die betriebsbedingte Kündigung und Änderungskündigung eines Tarifbeschäftigten.

**§ 7**

§ 12 wird wie folgt geändert:  
§ 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher  
(1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen mit bis zu 400 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 800 Einwohnern aus sieben, im Übrigen aus fünf Mitgliedern.  
(2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:  
a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,  
b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,  
c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,  
d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,  
e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,  
f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten.  
(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Bezogen auf seinen Ortsteil erhält der Ortsvorsteher zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung von § 29 BbgKVerf.

**§ 8**

§ 15 wird wie folgt geändert:

## Amtlicher Teil

### § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ des Unternehmens, an dem die Stadt beteiligt ist, haben vor der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:

- die Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten,
- die Berufung von Geschäftsführern, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist,
- Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

### § 9

§ 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Schriftstücke sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mitgerechnet.

### § 10

§ 17 Abs. 7 f) wird wie folgt geändert:

- an der Bushaltestelle „Mitte“ in der Dorfstraße in Kummerow,

### § 11

§ 17 Abs. 7 wird nach Punkt j) wie folgt ergänzt:

- Am Markt 4 in Vierraden,
- an der Kreuzung Angermünder Ende/Pinnower Ende, gegenüber dem Grundstück Angermünder Ende 3, in Felchow,
- Flemsdorfer Dorfstraße 18–19, am Kriegerdenkmal, in Flemsdorf,
- an der Kreuzung Galower Straße/Am Hof, neben dem Grundstück Galower Straße 2B, in Schöneberg.

### § 12

Die Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder wird wie aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtlich, geändert.

### § 13

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 1, 3, 4, 8 und 12 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18.03.2021

Polzehl  
Bürgermeister

## Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder



**Amtlicher Teil**

**Zahlungserinnerung**

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2021 am 15. Mai 2021 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2021.

Schwedt/Oder, 01.04.2021

Polzehl  
Bürgermeister

**Ankündigung der geplanten Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße V 206**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.12.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I 2018, Nr. 37, S. 1, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsfläche

**Sonstige öffentliche Straße V 206 (hier: selbständiger Gehweg)**

Gemarkung:	Schwedt/Oder
Flur:	55
Flurstück:	5/2 (teilweise)

einziehen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat und nur noch ausschließlich privaten Zwecken dient.

Ursprünglich diente der Weg als Zuwegung zur damaligen Kaufhalle. Derzeit wird der Weg nur noch als Zuwegung zu den angrenzenden privaten Parkplätzen des Wohnungsunternehmens mit genutzt. Für das städtische Wegegrundstück liegt ein Kaufantrag des Wohnungsunternehmens vor. Eine

Weiternutzung als privater Weg ist damit gesichert.

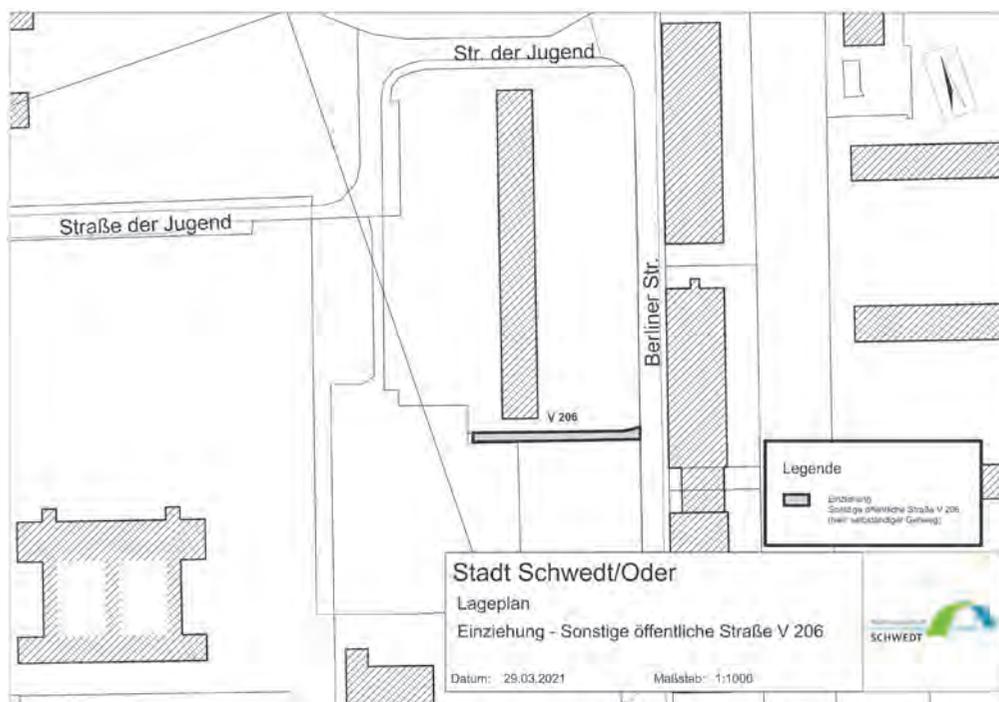
Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Der Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 08.04.2021

Polzehl  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 17.05.2021 bis 28.02.2022 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 bis 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de).

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Schwedt/Oder und seiner Ortsteile findet im Zeitraum vom 17.05. bis 24.09.2021 sowie in den Poldern 10, A, B und Lunow-Stolper-Polder vom 01.09 bis 15.10.2021 statt. Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2021 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2021 bis 28.02.2022.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu die-

sen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 – 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 – 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 31.03.2021

gez.

Ch. Schmidt

Geschäftsführerin Wasser- und Bodenverband „Welse“

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### Wohin mit Gartenabfällen?

Im Frühjahr erwacht das Leben in der Natur und es beginnt wieder die Arbeit im Garten. Mit viel Fleiß wird das eigene Grundstück auf Vordermann gebracht, wobei viele Abfälle entstehen. Bei der Entsorgung missachtet manch Mitbürger leider die Regeln des guten Anstandes und wirft seinen Gartenabfall kurzerhand auf die öffentliche Grünfläche hinter dem Gartenzaun oder entledigt sich dieser im nächstgelegenen Wald.

Immer wieder erhält der Stadtordnungsdienst Hinweise, dass Abfälle rücksichtslos entsorgt werden, dabei ist eine ordnungsgemäße Entsorgung so einfach und größtenteils sogar kostenlos.

Sind die Abfälle erstmal aufgeladen, können diese auch gleich zum Wertstoffhof gebracht werden.

Dieser befindet sich in der Kuhheide 15 in Schwedt/Oder (ALBA Uckermark GmbH).

Der Hof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober)

Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr

Samstag von 8 bis 12 Uhr

Winterzeit (1. November bis 31. März)

Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr

Samstag von 8 bis 12 Uhr

Neben Gartenabfällen können dort auch Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Sperrmüll entsorgt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stadtordnung (§ 3 Abs. 1) hingewiesen: Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.

Die Entsorgung der Gartenabfälle auf den öffentlichen Grünflächen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 1).

Fachbereich 6

Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten



## Nichtamtlicher Teil

### Das Finanzamt Angermünde informiert

## Bezug von Kurzarbeitergeld verpflichtet in der Regel zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Coronabedingt beziehen seit dem vergangenen Jahr deutlich mehr Menschen Kurzarbeitergeld.

Bezieher von Kurzarbeitergeld sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr Kurzarbeitergeld und andere Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Elterngeld) von mehr als 410 Euro erhalten haben.

Sofern Sie die Steuererklärung selbst erstellen, sich also nicht durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein vertreten lassen, müssen Sie die Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 2.08.2021 beim Finanzamt einreichen. Bitte fügen Sie Ihrer Steuererklärung keine Kopien von Ihren Spendenbescheinigungen, Handwerkerrechnungen oder Versicherungsunterlagen bei. Sollte es ausnahmsweise erforderlich sein, Belege für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung heranzuziehen, wird das Finanzamt Sie ausdrücklich darum bitten.

Empfehlenswert ist die elektronische Übermittlung der Steuererklärung über das Portal „MeinELSTER“. „MeinELSTER“ ist Ihr rund um die Uhr erreichbares Online-Finanzamt, mit dem die papierlose Abgabe der Steuerdaten über eine interaktive Webanwendung mit höchster Sicherheit, schnell und komfortabel möglich ist.

Außerdem können Sie dem Finanzamt ohne lange Postwege Nachrichten, Anträge, Anfragen, Unterlagen, etc. übermitteln. Hierzu gehen Sie ganz einfach auf folgende Internetseite:

[www.elster.de](http://www.elster.de)

Wer seine Steuererklärung auf dieser Internetseite erstellt, kann Zeit sparen.

Per Mausclick können die vom Arbeitgeber und der Sozialversicherung elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten in die Steuererklärung eingefügt werden.

Voraussetzung für die Nutzung des Portals ist, dass man sich online registriert. Bei technischen Problemen hilft die ELSTER-Hotline (Telefon: 0800 52 35 055), die täglich bis 22 Uhr und an den Wochenenden von 10 bis 18 Uhr erreichbar ist.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei, jedoch erhöht es den persönlichen Steuersatz (sog. Progressionsvorbehalt). Dieser wird aber nur für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt.

Daher sind, wenn Sie neben dem Kurzarbeitergeld auch Arbeitslohn bezogen haben, Steuernachforderungen nicht auszuschließen, weil der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug den persönlichen Steuersatz nicht berücksichtigen kann. Welche konkreten steuerlichen Auswirkungen sich im Einzelfall ergeben, hängt jedoch von verschiedensten Faktoren ab, beispielsweise auch den Einkünften des Ehegatten oder Lebenspartners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc.

### INFO

Finanzamt Angermünde

Jahnstraße 49

16278 Angermünde

Tel.: 03331 267 0

E-Mail: [poststelle.fa-angermuede@fa.brandenburg.de](mailto:poststelle.fa-angermuede@fa.brandenburg.de)

Internet: [www.fa-angermuede.brandenburg.de](http://www.fa-angermuede.brandenburg.de)

## Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching

Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: [Integrationsbeauftragte-SDT@web.de](mailto:Integrationsbeauftragte-SDT@web.de)

Telefon: 03332 446-372

### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

(Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.)

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: [buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de](mailto:buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de)

Telefon: 03332 446-0

### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: [buerosv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de](mailto:buerosv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de)

Telefon: 03332 446-372

### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt

Sprechstunde am letzten Mittwoch im Monat von 14 bis 18 Uhr

an wechselnden Orten

E-Mail: [kijube.schwedt@gmail.com](mailto:kijube.schwedt@gmail.com)

Telefon: 0175 2886980

## Ende des nichtamtlichen Teils

## Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **26. Mai 2021**.

Redaktionsschluss ist der **5. Mai 2021**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.